

Amtsblatt

297 G 1294

für den Regierungsbezirk Köln

Amtsblatt-Abo online Info unter http://www.boehm.de/amtsblatt

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

203. Jahrgang

Köln, 28. August 2023

Nummer 34

Inhaltsangabe:

В	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	383.	Jahresabschluss 2022 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH	Seite 301
376.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB008RBK	384.	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Niederkassel	Seite 301
377.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB001RSK	385.	Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 301
378.	Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB005RSK	386.	Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen	Seite 302
	Seite 298	387.	Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Sparkasse Leverkusen	Seite 302
379.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln Seite 298	388.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen	Seite 302
380.	Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Shell Deutschland	E	Sonstiges	
	GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln Seite 299	389.	Liquidation hier: Schulkinderbetreuung der Peter-Patt-Gemein	schafts-
С	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	390	grundschule e. V. Liquidation	Seite 302
201		370.	h i e r : Signale aus Köln e. V.	Seite 302
J01.	Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elek- tronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen Seite 299	391.	Liquidation hier: Förderverein St. Gregorius Am Elend zu Köl	n e. V. Seite 302
382.	Bekanntmachung	202	Thatlata	
	hier: des Jahresabschlusses 2022 des Aggerverbandes Seite 301	392.	Liquidation h i e r : Institut für Wissenschaft und Ethik e. V.	Seite 302

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

376. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB008RBK

Bezirksregierung Köln Az. 34.02.02.KB008RBK

Köln, den 14. August 2023

Für den o. g. Kehrbezirk, der im Rhein-Bergischen Kreis liegt und in der Gemeinde Odenthal die Ortsteile Eikamp, Voiswinkel und Oberodental, in der Gemeinde Kürten den Ortsteil Spitze sowie in Bergisch- Gladbach die Ortsteile Unterborschach und Siefen umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Thomas Braun mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag gez. Roch

ABl. Reg. K 2023, S. 298

377. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB001RSK

Bezirksregierung Köln Az. 34.02.02.KB001RSK

Köln, den 14. August 2023

Für den o. g. Kehrbezirk, der im Rhein-Sieg-Kreis in der Gemeinde Wachtberg liegt und die Ortschaften Berkum, Gimmerdorf, Ließen, Niederbachem, Oberbachem, Werthoven und Züllighoven umfasst, wird gemäß §§ 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Maximilian Dorfinger mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag gez. Roch

ABl. Reg. K 2023, S. 298

378. Schornsteinfegerangelegenheiten hier: Neubesetzung des Kehrbezirkes Nr. KB005RSK

BezirksregierungKöln Az. 34.02.02.KB005RSK

Köln, den 14. August 2023

Für den o. g. Kehrbezirk, der im Rhein-Sieg-Kreis liegt und in der Stadt Rheinbach die Stadtteile Oberdrees und Niederdrees sowie in der Gemeinde Swisttal die Ortschaften Ludendorf, Odendorf und Essen und Teile der Ortschaften Morenhoven und Miel umfasst, wird gemäß § 8 ff. Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) nach öffentlicher Ausschreibung und Abschluss des Auswahlverfahrens Herr Schornsteinfegermeister Johannes Hülz mit Wirkung vom 1. Dezember 2023 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt. Die Bestellung ist auf sieben Jahre befristet.

Im Auftrag gez. Roch

ABl. Reg. K 2023, S. 298

379. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln Az. A15.1-300.0131/23

Köln, den 18. August 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 12. Juli 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage "Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil" – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Einbau eines Doppelbodens durch Installation einer Leckschutzauskleidung aus Stahl mit einem kontinuierlichen Leckanzeigegerät (LAG) inkl. Aufschaltung zur Messwarte anstelle der Folienüberwachung des Tankbodens mit Leckerkennung,
- 2. Nachrüstung einer bauaufsichtlich zugelassenen Grenzstandmessung mit Alarmierung (Überfüllsicherung),
- 3. Erneuerung des Strömungswächters an der Tankdachentwässerungspumpe.

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter un-

terschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag gez. Daniel

ABl. Reg. K 2023, S. 298

380. Ergebnis der Feststellung nach § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG für die Firma Shell Deutschland GmbH, Shell Energy and Chemicals Park Rheinland Nord 50997 Köln

Bezirksregierung Köln Az. A15.1-300.0119/23

Köln, den 18. August 2023

Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2a Bundes-Immissionsschutzgesetz-BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 55 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, i. V. m. Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MULNV) vom 1. September 2021, wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Shell Deutschland GmbH mit Sitz in Köln hat mit Schreiben vom 5. Juli 2023 gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG in Verbindung mit § 3 Abs. 5b BImSchG eine störfallrelevante Änderung der Anlage "Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil" – Anlage 0011, die Bestandteil eines Betriebsbereiches ist, auf dem Betriebsgrundstück Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln (Gemarkung Rondorf-Land, Flur 34, Flurstück 317), angezeigt. Das Tankfeld, Hafen, Terminal, Hot-Oil – Anlage 0011 ist genehmigungsbedürftig nach dem BImSchG.

Gegenstand ist folgende Änderung:

- Änderung der Schaummittelversorgung in der Straßentankwagenverladung

Das angezeigte störfallrelevante Vorhaben wurde gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG daraufhin geprüft, ob der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, räumlich noch weiter unterschritten wird oder ob eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde festgestellt, dass dies nicht der Fall ist. Das angezeigte Vorhaben bedarf daher keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag gez. Daniel

ABl. Reg. K 2023, S. 299

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

381. Allgemeinverfügung

zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungsergebnissen

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW)

Aufgrund des § 44 Abs. 2 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, wird Folgendes bestimmt:

Für die Niederschriften der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse nach §§ 28, 32 und 61 TrinkwV ist ab dem 1. August 2016 ein einheitliches EDV-Verfahren zu verwenden. Als EDV-Verfahren wird die Softwareschnittstelle bezeichnet, die den Austausch von Daten ermöglicht.

Die für das einheitliche EDV-Verfahren verbindlich anzuwendenden Formate und Schnittstellen ("Schnittstellenbeschreibung für den Datentransfer an das Trinkwasserdatenerfassungs- und Informationssystem (TEIS)") stehen in der jeweils aktuellen Fassung auf der Homepage des IWW Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wasser (<u>www.iww-online.de</u>) im Download-Bereich zur Verfügung.

Die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter können in Einzelfällen Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

2. Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage gemäß § 2 Nummer 3 TrinkwV haben ab dem 1. August 2016 die oben genannte TEIS-Schnittstelle in der jeweils aktuellen Fassung für die Übermittlung der Trinkwasseruntersuchungsergebnisse an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter nach § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV zu verwenden.

Die Betreiber einer Wasserversorgungsanlage können abweichend auch veranlassen, dass die Ergebnisse jeder Untersuchung durch das von ihnen beauftragte Labor unmittelbar an die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter weitergeleitet werden, sofern das Labor die oben genannte Schnittstelle verwendet. Die sich aus § 47 TrinkwV ergebenden besonderen Anzeige- und Handlungspflichten bleiben unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Bekanntmachung der Neufassung, vom 12. November 1999, in der jeweils geltenden Fassung, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung liegt im LANUV NRW, Dienstgebäude Wuhanstraße 6 in 47051 Duisburg – Fachbereich 52 – aus und kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Des Weiteren wird die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des LANUV (www.lanuv.nrw.de) veröffentlicht.

Begründung:

Aufgrund des § 4 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Teil B Anhang II Nr. 21.4.4 des Verzeichnisses der ZustVU ist das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen für den Erlass dieser Allgemeinverfügung zuständig.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen Nr. 1 und 2 dieser Verfügung ist § 44 Abs. 2 TrinkwV. Danach kann eine andere auf Grund Landesrechts zuständige Stelle u. a. bestimmen, dass ein einheitliches EDV-Verfahren anzuwenden ist.

Das Melde- und Berichtswesen soll im Land NRW elektronisch einheitlich geregelt werden.

Zur Vereinheitlichung der Systeme auf der gesamten Berichtsebene berichten bereits die Gesundheitsämter im Land Nordrhein-Westfalen jährlich die Trinkwasserdaten an das LANUV NRW elektronisch und im jeweils aktuellen TEIS/ZTEIS-kompatiblen Format.

Zur weiteren Vereinheitlichung des Verfahrens dient diese Allgemeinverfügung.

Mit der Festlegung zur Verwendung des oben genannten einheitlichen EDV-Verfahrens wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Daten kompatibel sind und beim Gesundheitsamt direkt in die bestehenden Datenbanken der Behörden eingepflegt und zur Erfüllung der Berichtspflichten gemäß § 69 TrinkwV und der EU-Berichterstattung (EU-Trinkwasserrichtlinie) genutzt werden können.

Gemäß § 44 Abs. 2 Satz 2 TrinkwV ist der Betreiber einer Wasserversorgungsanlage verpflichtet, dem Gesundheitsamt innerhalb von zwei Wochen nach dem Abschluss der Untersuchung nach der TrinkwV eine Kopie der Niederschrift der Untersuchungsergebnisse zu übersenden. Die Ergebnisse der gemäß TrinkwV durchgeführten Analysen sind dem Gesundheitsamt ab dem 1. August 2016 entsprechend dieser Verfügung in elektronischer Form und im festgelegten TEIS-Format zu übermitteln. Die Verwendung der Schnittstelle für die Datenübergabe hat durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage zu erfolgen.

Entsprechendes gilt für die Untersuchungsstelle, sofern die unmittelbare Weiterleitung der Ergebnisse an die Gesundheitsämter durch den Betreiber einer Wasserversorgungsanlage veranlasst worden ist.

In Einzelfällen sind die für die Trinkwasserüberwachung zuständigen Gesundheitsämter berechtigt, Abweichungen von der Schnittstellenbeschreibung zuzulassen, wenn dadurch die Berichtspflicht gemäß § 69 Abs. 1 TrinkwV nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Verwendung einheitlicher Datenformate wird der Erfassungsaufwand für alle Beteiligten erheblich reduziert. Die Einführung eines einheitlichen EDV-Verfahrens dient der Kompatibilität, der Sicherstellung einer hohen Qualität und einer zeitnahen Übersendung von Untersuchungsergebnissen.

Die Vorgabe und Verwendung eines einheitlichen EDV-Verfahrens ist für die Erfüllung der Informations- und Berichtspflichten gemäß Trinkwasserverordnung zwingend erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht, bei dem der Beschwerte seinen Sitz hat (Adresse und Zuständigkeitsgebiete unter "Hinweise Verwaltungsgerichte"), erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Zuständigkeitsbezirke und Adressen der Verwaltungsgerichte sind nachfolgend aufgeführt:

- Das Verwaltungsgericht Aachen (Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum, 52070 Aachen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg.
- Das Verwaltungsgericht Arnsberg (Jägerstrasse 1, 59821 Arnsberg) ist zuständig für das Gebiet der

kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest.

- Das Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstrasse 39, 40213 Düsseldorf) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel.
- Das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen (Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna.
- Das Verwaltungsgericht Köln (Appellhofplatz, 50667 Köln) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises.
- Das Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32389 Minden) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn.
- Das Verwaltungsgericht Münster (Piusallee 38, 48147 Münster) ist zuständig für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf.

Duisburg, den 16. August 2023

Im Auftrag gez. Dr. Friederike Vietoris

ABl. Reg. K 2023, S. 299

382. Bekanntmachung hier: des Jahresabschlusses 2022 des Aggerverbandes

Die Verbandsversammlung des Aggerverbandes hat am 14. August 2023 den testierten Jahresabschluss 2022 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggerVG i. V. m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet (www.aggerverband.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, eingesehen werden.

Gummersbach, den 14. August 2023

gez. Dr. Uwe Moshage Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 301

383. Jahresabschluss 2022 der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der Oberbergischen Aufbau-Gesellschaft mbH hat in ihrer Sitzung am 20. Juni 2023 den Jahresabschluss 2022 wie folgt festgestellt:

TOP 7 Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Nach der Entgegennahme der Berichte der Geschäftsführung, der Advisio und des Aufsichtsratsvorsitzenden beschließt die Gesellschafterversammlung den Jahresabschluss 2022 wie folgt:

Die Bilanzsumme auf den 31. Dezember 2022 beträgt in Aktiva und Passiva jeweils 1.879.714,02 €

im Treuhandvermögen in Aktiva und Passiva – Erschließungsmaßnahmen – 23.985.817,39 €

Für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 beträgt der Aufwand der Gewinn- und Verlustrechnung 556.661,20 €

der Ertrag 390.951,05 €

Der Jahresfehlbetrag beträgt 165.710,15 € nach Steuern

Die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 können während der Dienstzeiten (montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) im Geschäftsgebäude der Oberbergischen Aufbau GmbH, Karlstraße 14-16, 51643 Gummersbach, eingesehen oder zur Übersendung angefordert werden.

Gummersbach, den 21. August 2023

Oberbergisch Aufbau-Gesellschaft mbH Geschäftsleitung gez. Uwe Cujai gez. Felix Ammann

ABl. Reg. K 2023, S. 301

384. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises der Stadt Niederkassel

Der nachstehend näher bezeichnete Dienstausweis der Stadt Niederkassel wird hiermit für ungültig erklärt.

Beschreibung des Dienstausweises: Dienstausweis Nr. 77 gültig bis 20. April 2025, zweiseitig bedruckter, graufarbiger Ausweis in der Größe 10,5 x 14,7 cm.

Niederkassel, den 11. August 2023

Der Bürgermeister gez. Vehreschild

ABl. Reg. K 2023, S. 301

385. Aufgebot von Sparkassenbüchern hier: Sparkasse Aachen

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 399171586.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

9. November 2023

E

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 9. August 2023

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 301

386. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Kreissparkasse Euskirchen

Die Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3000383889 und 3000330575 und 3000510838 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, sind abhanden gekommen.

Der Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunden bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Euskirchen, den 21. August 2023

Kreissparkasse Euskirchen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 302

387. Aufgebot eines Sparkassenbuches hier: Sparkasse Leverkusen

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz (SpkG) vom 27. Oktober 2009 aufgeboten: Sparkasse Leverkusen, Kontonummer: 3018740179.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 16. August 2023

Sparkasse Leverkusen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 302

388. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbüchern der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3070278084, 3071979904, 3074657226, 324038892.

Aachen, den 17. August 2023

Sparkasse Aachen Der Vorstand

ABl. Reg. K 2023, S. 302

Sonstiges

389. Liquidation h i e r : Schulkinderbetreuung der Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule e. V.

Der Verein "Schulkinderbetreuung der Peter-Patt-Gemeinschaftsgrundschule e. V." mit Sitz in Eitorf-Mühleip (VR 2183, AG Siegburg) hat sich aufgelöst.

Eventuelle Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 302

390. Liquidation hier: Signale aus Köln e. V.

Der bei dem Amtsgericht in Köln im Vereinsregister unter dem Aktenzeichen VR 13213 eingetragene Verein "Signale aus Köln. Verein zur Förderung der Musik der Zeit e. V." ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2023 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die unterzeichnenden Liquidatoren fordern alle Gläubiger:innen des Vereins auf, ihre Ansprüche bei dem Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2023, S. 302

391. Liquidation h i e r : Förderverein St. Gregorius Am Elend zu Köln e. V.

Bei der Mitgliederversammlung vom 2. Mai 2023 wurde die Auflösung des Vereins (VR 17787, AG Köln) beschlossen.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

- 1. Alexandra Gräfin von Wengersky
- 2. Gerd Meyer-Jüres

beide geschäftsansässig an der Vereinsadresse.

Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderung innerhalb eines Jahres anzumelden. Förderverein St. Gregorius Am Elend zu Köln e. V. i. L., Mittelstraße 4,50996 Köln.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 302

392. Liquidation h i e r : Institut für Wissenschaft und Ethik e. V.

Der Verein Institut für Wissenschaft und Ethik e. V., (VR 6549/Amtsgericht Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Postanschrift: Bonner Talweg 57, 53113 Bonn.

Zu Liquidatoren wurden bestellt:

a) Herr Prof. Dr. Johann-Wolfgang Gerhard Wilhelm Wägele und

b) Herr Dr. Reinhardt Herbert Lutz.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der hiermit bekannt gemachten Liquidatoren anzumelden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2023, S. 302



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,– €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 ${\bf \pounds}$ berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr. Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln. Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.